

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 2. **Verbandsgemeinden**
 3. *nachrichtlich:*
Kreisfreien Städte
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-12-06 li-bo

2. 9. 2011

Weitere Urteile des Landesverfassungsgerichtes zur gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesverfassungsgericht hat am 31. 8. 2011 drei weitere Entscheidungen zur gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform verkündet.

1. Der kommunalen Verfassungsbeschwerde der Gemeinde Schopsdorf, Landkreis Jerichower Land, hat das Landesverfassungsgericht teilweise stattgegeben (LVG 43/10).

Die gesetzliche Regelung über die Auflösung der Gemeinde Schopsdorf und Eingemeindung in die Stadt Möckern ist verfassungswidrig, weil die Anhörung der Bürger verfahrensfehlerhaft war und die Gemeinde dadurch in ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht verletzt ist. Die Anhörung erfordere eine so rechtzeitige Auslegung des Gesetzentwurfes und seiner Begründung, dass die Abstimmungsberechtigten diesen inhaltlich zur Kenntnis nehmen, Bedenken und ggf. mit anderen Betroffenen diskutieren können. Hierfür sei eine Bekanntmachung des Gesetzentwurfes 13 Tage vor der Anhörung nicht ausreichend. Die Informationspflicht des Gesetzgebers könne durch die Möglichkeit der Information aus anderen Quellen, etwa der Presseberichterstattung, nicht ersetzt werden.

Das Urteil hat zur Folge, dass die Gemeinde Schopsdorf wieder eigenständig ist. Infolge der Entscheidung lebt die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming (Modell Trägergemeinde) teilweise wieder auf und besteht zwischen der Stadt Möckern und der Gemeinde Schopsdorf fort. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde ferner gegen

Regelungen des Gesetzes zur Ausführung der Gemeindegebietsreform (2. Begleitgesetz) richtete, blieb sie ohne Erfolg.

2. Zwei weitere Verfassungsbeschwerden der Gemeinden Angersdorf (LVG 48/10), Saalekreis, sowie Thießen (LVG 45/10), Landkreis Wittenberg, wies das Landesverfassungsgericht zurück. Der Gesetzgeber habe die Eingemeindungen der beiden Beschwerdeführerinnen in die Einheitsgemeinde Teutschenthal bzw. die Stadt Coswig/Anhalt im Rahmen seines politischen Gestaltungsspielraumes leitbildgerecht vorgenommen. Die gebotene Anhörung sei verfassungsgemäß erfolgt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, consisting of a series of connected loops and curves, representing the name Heiko Liebenehm.

Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter